

BRANDSCHUTZNACHWEIS

Objekteigenschaften:

| | |
|-------------------|--|
| Objekt: | Umbau Erdgeschoss, Massivbau, Gebäudehöhe: ca. 12.30 m (mittlere Gebäudehöhe) |
| Standort: | Kantonsstrasse 10, 6102 Malters |
| Gebäudenummer: | 282 |
| Parzelle: | 154 |
| Bauherrschaft: | Korporationsgemeinde Schachen, Renggstrasse 1, 6105 Schachen |
| Projektverfasser: | Portmann Planung, Luzernstrasse 4, 6102 Malters |

Brandschutzabstände:

Die Brandschutzabstände werden gemäss Brandschutzvorschriften allseitig eingehalten.
Der Standort des Hauses ist bestehend und bleibt unverändert.

Tragwerk:

Anforderungen

UG, EG, OG, DG: R 60

Ausführung

Das UG bis und mit Decke EG ist in Beton, Mauerwerk oder Kalksandstein erstellt. Die Aussenwände bestehen aus Backstein. Die Decken über OG und DG sind aus Holz, die Unterseiten sind mit feuerfesten Platten verkleidet.

Brandabschnitte:

Anforderungen

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Treppe Whg. Westseite | REI 30 / Türen EI 30 |
| Geschossdecken | EI 60 |
| Wohnungstrennwände | EI 30 |
| Schacht Kaminanlage | EI 60 |
| Installationsschächte | EI 30 |
| Heizungsraum | EI 60 |
| Pelletsraum | EI 60 |

Ausführung

Das UG bis und mit Decke EG ist in Beton, Mauerwerk oder Kalksandstein erstellt. Die Aussenwände bestehen aus Backstein. Diese Bauteile erfüllen die Anforderungen EI 60. Die Geschossdecken vom OG & DG sind mit nicht brennbaren Platten verkleidet. Die neuen Verkleidungen und Tragkonstruktionen der brandabschnittbildenden Deckenkonstruktionen erfüllen den Feuerwiderstand EI 60, gemäss Lignumdokumentation 4.1, Bauteile in Holz.

In brandabschnittsbildenden Bauteilen sind Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Installationsschächte mit nicht brennbarem Material (RF1) dicht verschlossen.

Flucht- und Rettungswege:

Für die zwei Maisonette-Wohnungen im OG/DG sind die zwei bestehenden Treppenaufgänge der einzige Flucht- und Rettungsweg. Die Treppen sind geradläufig und haben eine Breite von 105cm und 170cm. Die Wohnungstüren haben eine Durchgangsbreite von mind. 90cm. Die zwei neuen Wohnungen im Erdgeschoss sind direkt von der Aussenseite begehbar.

Verwendung von Baustoffen:

Treppen:

Die Treppen und Podeste bestehen aus Beton. Die Oberflächen der Wände und Decken des Fluchtweges (Treppen) werden verputzt und die Böden bestehen aus Plattenbelägen.

Aussenwände:

Die Aussenwände bestehen aus Backstein und bleiben unverändert.

Dach:

Das bestehende Ziegeldach ist bestehend und bleibt unverändert.

Löscheinrichtungen:

Beim Ausgang der Heizzentral ist ein 9 l Luftschaum- sowie ein 5 kg Kohlendioxid- Hand-Feuerlöscher platziert.

Rauch und Wärmeabzugsanlage:

Es sind keine Massnahmen vorgesehen.

Aufzugsanlage:

Kein Aufzug vorhanden.

Wärmetechnische Anlagen:

Im Untergeschoss des Hauses ist eine Holzschnitzel-Heizung eingebaut. Der bestehende Heizungsraum entspricht den erforderlichen Brandschutzvorschriften EI 60.

Bei der Dachdurchführung der Abgasanlage ist der notwendige Sicherheitsabstand von 5 cm gemäss VKF-Anerkennung eingehalten. Die brennbaren Bauteile werden im Bereich des Sicherheitsabstandes ausgeschnitten und der entstandene Hohlraum mit Steinwolle gefüllt.

Luftechnische Anlagen:

Es ist keine kontrollierte Lüftung vorgesehen. Die Abluftleitungen der Küchen werden unter der Decke durch die Aussenfassade ins Freie geleitet.

Die Lüftung des Heizraumes wird mit einem Zuluft Kanal an der Decke ins Freie sichergestellt. Dieser Kanal wird mit Feuerwiderstand EI 60 ausgeführt.

Zugänglichkeit für die Feuerwehr:

Das Gebäude ist gut zugänglich für die Feuerwehr. Das Gebäude ist mit einem Hydrant neben dem Gebäude gut erschlossen.

Qualitätssicherung im Brandschutz:

Das Bauvorhaben ist gemäss VKF- Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz in die Qualitätssicherungsstufe QSS1 eingeteilt. Der Gesamtleiter (leitender Planer) und die Bauherrschaft erfüllen die Anforderungen dieser Qualitätssicherungsstufe insbesondere mit folgenden Massnahmen:

- Der Gesamtleiter ist als bevollmächtigter Vertreter der Bauherrschaft für die vollständige und fachgerechte Planung, Ausschreibung, Ausführung und Instruktion der Eigentümer- und Nutzerschaft verantwortlich.
- Der Gesamtleiter bescheinigt vor Bezug des Gebäudes der Eigentümerschaft sowie der Brandschutzbehörde die vollständige und mängelfreie Umsetzung aller geplanten und erforderlichen Brandschutzmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung.
- Der Gesamtleiter übergibt spätestens 3 Monate nach Bezug der Eigentümerschaft den Unterhaltsplan zur Wartung, Unterhalt und Instandhaltung haustechnischer Anlagen.
- Die Eigentümer- und Nutzerschaft des Gebäudes stellen während der gesamten Lebensdauer des Gebäudes eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicher. Dazu gehört insbesondere:
 - Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und Feuerungsanlagen.
 - Kontrolle und Instandhaltung der Brandabschnitt
 - Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen

Kenntnisnahme der Bauherrschaft:

Die Bauherrschaft hat Kenntnis genommen vom Brandschutznachweis und den erforderlichen Brandschutzmassnahmen.

Ort, Datum, Projektverfasser

Ort, Datum, Bauherrschaft

Beilage: Brandschutzpläne EG , Schnittplan